

FRITZ POSCH

## Bauer und Grundherrschaft

Wie die Grundherrschaft für die Entstehung des Bauerntums in unserem Lande die maßgebende Rolle spielte, so blieb sie auch weiterhin bis zur Bauernbefreiung im Jahre 1848 die Ordnungsmacht auf dem Lande, in deren Schoß Wohl und Wehe des Bauernstandes durch viele Jahrhunderte gelegt war. Das Verhältnis Herrschaft und Bauer hat jedoch im Laufe der Zeit manche Variationen erfahren, sei es auf der Ebene allgemeiner rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Entwicklungen oder im Rahmen der Verschiebung der Machtpositionen der herrschenden Mächte. Innerhalb dieser allgemeinen Entwicklungstendenzen aber ist eine vielfältige Variation gegeben durch das persönliche Verhältnis, in dem sich Herr und Bauer gegenüberstanden, da in der persönlichen und charakterlichen Veranlagung des Grundherrn einer der Hauptfaktoren des Wohlergehens des abhängigen Bauern gelegen war. Außer der Grundleihe, für die der bäuerliche Lechner oder Wirt den Grundzins in Naturalien oder Geld zu leisten hatte, meist an einem Frühjahrs- oder Herbsttermin, herrschte zwischen Herrn und Holden ein ausgesprochenes Huld- und Treueverhältnis, in dem von seiten des Herrn Schutz und Schirm, von seiten des Holden Treue und Gehorsam zu leisten waren, in welcher Beziehung man den Kern des Herrschaftsverhältnisses überhaupt erblicken darf, da dieses erst dadurch der Ebene des reinen Pachtsystems im modernen Sinne entrückt wurde. Dieses Verhältnis wurde durch das Untertanengelübde, das Gelöbnis von Treue und Gehorsam, begründet, das jedem neuen Herrn und von jedem neuen Holden zu leisten war. Schutz und Schirm beinhalten Pflichten, die der Herr seinen Schutzbefohlenen schuldig war, Schutz vor innerem und äußerem Feind, Schutz vor Gericht und Hilfe in der wirtschaftlichen Not, zum Beispiel bei Feuersbrunst, Mißernte usw., aber schließlich auch alle jene Funktionen, wie sie später in der grundherrlichen Verwaltung zum Ausdruck und zur Entfaltung kamen, in der die Grundherrschaft alle Aufgaben, die ab 1848 die staatlichen Behörden übernahmen, zu erfüllen hatte. Alle diese vielfältigen Aufgaben wurden von den Sitzen der grundherrlichen Verwaltung, den Burgen und Schlössern, Klöstern und Pfarrhöfen aus durchgeführt.

Die Pflichten des in der Huld des Herrn Stehenden, des *H o l d e n*, *b e s t a n d e n* in Treue und Gehorsam, womit hauptsächlich die bauliche Instandhaltung der Wirtschaft und die Leistung der schuldigen Abgaben zu verstehen sind. Dazu kamen die ungemessenen Leistungen aus dem schutzobrigkeitlichen Verhältnis, die ursprünglich Steuer, Robot und Reise umfaßten. Alle diese Leistungen waren außerordentliche und im Fall der Not zu entrichtende, wie schon der Name Steuer ursprünglich so viel wie Hilfe bedeutet (=Geldhilfe), während die Robot die außerordentliche Arbeitshilfe, deren der Herr bedurfte, umfaßte und die Reise die Hilfeleistung im Kriege. Während im Laufe der Entwicklung der Landesfürst das Besteuerungsrecht für sich allein beanspruchte und die Herrschaften nur als Einhebungsorgane verwendeten, fiel durch die spätere Entwicklung auch das bäuerliche Aufgebot weg, und es blieb die Robot allein als ungemessene grundherrliche Leistung, die dadurch gleichsam zum Barometer des bäuerlich-herrschaftlichen Verhältnisses in den Jahrhunderten der Untertänigkeit wurde. Daß der Bauer auch mit dem Zehent belastet war, dem zehnten Teil der Feldfrüchte, der viel schwerer als der allmählich entwertete Grundzins auf ihm lastete, ist weder Ausfluß von Herrenrecht noch Grundleihe, da die Leistung ursprünglich kirchlicher Herkunft war und erst später vielfach von den Grundherren erworben wurde.

Während wir heute gewohnt sind, den Bauern im Gegensatz zum Städter als eigenen Stand zu betrachten und dadurch erst der Name Bauer seinen heutigen Sinn bekam, war die Situation ursprünglich eine andere. Nicht Bauer—Städter war das gegensätzliche Begriffspaar im Mittelalter, sondern Herr und Holde, wobei bei der Vielfalt der Beziehungsmöglichkeiten und bei der Tatsache, daß die Quellen nur den Herrenstandpunkt vertreten, die verschiedensten Namen begegnen, selten aber und spät erst der Name Bauer. Hierbei ist oft schon in diesen Namen, die der Herr für seine Hintersassen verwendet, eine soziale Wertung ausgesprochen. Gehörte er zur Zeit der Unfreiheit noch zur Familie des Herrn, so spricht dieser vom Ende des 12. Jahrhunderts ab von seinen Leuten oder Urbarsleuten, später meist von seinen Holden, Hintersassen oder armen Leuten, und erst vom 16. Jahrhundert an taucht der Name Untertan auf, der die Hauptbezeichnung bis zur Bauernbefreiung bilden sollte. Selbst der Name Bauer stammt ursprünglich nicht, wie man auf Grund des heutigen Gebrauches annehmen könnte, von seiner Stellung als Bebauer des Landes (mhd. *bûwaere*), sondern von mhd. *gebûr*, was soviel wie Mitbewohner, Nachbar, Dorfgenosse bedeutet (von ahd. *bûr* = Haus, Kammer), wenn auch beide Grundbedeutungen sich getroffen haben mögen.

Die Herrenrechte erstrecken sich aber nicht nur auf die einzelnen im Urbar befindlichen Untertanen, sondern auch auf die bäuerlichen Siedlungsgenossenschaften, die ursprünglich sogenannten Nachbarschaften, später Dorfmenig, Gemeinen, Bauernschaften oder Bauernkommunitäten genannt. Das genossenschaftliche Prinzip steht in der steirischen Nachbarschaftsordnung durchwegs unter Aufsicht der Grundherrschaft; die Herrschaft ist der Genossenschaft übergeordnet, da aller Grund und Boden letzten Endes herrschaftlich ist, auch die Allmende. Soweit die Angelegenheiten der Dorfmenig rein genossenschaftlicher Natur waren, fielen sie in die Kompetenz der Mitglieder, doch hatte die Herrschaft das Aufsichtsrecht und alle Kompetenzen herrschaftlicher Natur in der Hand, was in den bäuerlichen Rechtsquellen des Landes, den Taidingen oder Weistümern, auch deutlich genug zum Ausdruck kommt.

Aus dieser kurzen allgemeinen Skizzierung des bäuerlich-herrschaftlichen Verhältnisses ist allein schon ersichtlich, daß das bestimmende und vorherrschende Element auf der Seite des Herrn lag, der wirtschaftlich, rechtlich und sozial der Übergeordnete, der Stärkere, der Herr war. Diese Herrenstellung war aber nicht die eines Sklavenhalters, sondern begriff in sich zahlreiche Verpflichtungen, auf die bereits hingewiesen wurde. Aus dem Umstande jedoch, daß über den Umfang von Herrenrecht und Herrenpflicht nicht zu allen Zeiten gleiche Meinungen herrschten und daß stets die wirtschaftlichen Interessen der Herren das Ausmaß ihrer rechtlichen Ansprüche mitbestimmten und diese wieder besonders aus den unbestimmten schutzherrlichen Forderungen, die für den Fall der Not zu leisten waren, abgeleitet wurden, ergab sich, daß dieser Fall der „Not“ immer wieder gegeben war, wenn es den wirtschaftlichen Bedürfnissen der herrschenden Schichte entsprach. Man kann also ruhig sagen, daß die Sozialgeschichte des Bauerntums letzten Endes das Ergebnis dessen ist, was Herrenwille und Herrenmacht auf Grund der allgemeinen politischen Verhältnisse sowie der Rechts- und Wirtschaftslage gerade für sich herauszuschlagen imstande war.

Als am Ende des 12. Jahrhunderts die Grundherren dazu übergingen, die Gutshöfe zu zerschlagen und die Meierhöfe bäuerlichen Wirten zu überlassen, taten sie es, weil infolge des Aufblühens der Stadtwirtschaft und vielleicht aus mannigfachen anderen Gründen die Einnahmen aus der Verpachtung offensichtlich willkommener waren. Der damit verbundene Übergang zur sogenannten Rentengrundherrschaft ermöglichte den Bauern die Ablösung der Frondienste einerseits, andererseits brachte er den auf den Gutshöfen beschäftigten Unfreien die Möglichkeit, selbst bäuerliche Wirte zu werden. Die Auflösung der mittelalterlichen Guts-

wirtschaft brachte den Grundherren also mehrere Vorteile: den Grundzins durch die Verpachtung der Meierhöfe, weitere Geldeinnahmen durch die Ablösung der Frondienste und Freiwerden der Unfreien für neue Kolonistenstellen und damit neue Einnahmen. Die Herrschaften behielten im späteren Mittelalter nur soviel Eigenbau in der Hand, um ihren wichtigsten eigenen Bedarf zu decken, der ja auch durch die Naturalzinse zum Teil gesichert war. Die Robot der Urbarsleute konnte dadurch entweder ganz erlassen oder auf einige Tage im Jahr eingeschränkt werden, was in der Steiermark überall hinreichend belegt ist. Die soziale Lage des Bauernstandes wurde dadurch ab etwa 1200 zu einer durchaus erträglichen, wenn auch die Belastung der Huben mit Grundzins und Fronpfennig, die schließlich zu einer einheitlichen Abgabensumme wuchsen, sicher keine geringe war. Hand in Hand damit ging in den folgenden Jahrhunderten eine weitgehende Ablösung der Naturalzinse in Geld, so daß man zur Zeit dieser Rentengrundherrschaft tatsächlich von einer Entspannung der sozialen Gegensätzlichkeiten sprechen kann. Diese Entwicklung stempelte die Jahrhunderte ab etwa 1200 zu durchaus ersprießlichen für das Bauerntum, da mit dem sozialen auch ein wirtschaftlicher Strukturwandel verbunden war und umgekehrt. Freilich hatte diese Rentenwirtschaft später manche Nachteile im Gefolge, da die Grundrenten nun Objekt des Handels und der Spekulation wurden, wie die zahlreichen Verpfändungen von Dörfern und Bauernhöfen an Juden im späteren Mittelalter zeigen. Sosehr die Stellung des Bauern sich in sozialer Hinsicht in dieser Zeit günstig gestaltete, brachten die zweite Hälfte des 14. und das 15. Jahrhundert dennoch die katastrophalsten Heimsuchungen, die das Bauerntum, besonders des Unterlandes, seit seinem Bestande über sich ergehen lassen mußte. Seuchen, wie die Pest von 1348, Heuschrecken, Hungersnöte, zahlreiche innere Fehden (zum Beispiel die Walseer Fehde und Baumkircher Fehde) und Einfälle des Feindes, wie der Ungarn und Türken, dezimierten die ländliche Bevölkerung der Mittel- und Untersteiermark derart, daß ganze Dörfer spurlos verschwanden und nie wieder besiedelt wurden; in andere aber schlug diese Zeit Wunden, die noch heute feststellbar sind in dem Fehlen einzelner Höfe aus der ursprünglichen Dorfzeile. Als Beispiel führe ich das Dorf Schützing bei Feldbach an, das am Ende des 14. Jahrhunderts im Pfandbesitz der Jüdin Gütel war und dessen 42 Hofstätten 1428 von sechs Bauern bewirtschaftet werden mußten, wobei einer neun, einer acht, drei sieben und einer vier Hofstätten bewirtschaftete. Diese Leute not hatte zur Folge, daß viele Dörfer und Höfe abkamen und andere Bauernstellen zu größeren Höfen zusammengelegt wurden. Niemals wieder war das flache Land, besonders die Mittelsteiermark, derart ent-

völkert und in Verödung begriffen. Erst vom Beginn der Neuzeit an konsolidierten sich die dörflichen Siedlungen wieder, der Verfall kam zum Stillstand und neues Leben regte sich, was sich besonders in den zahlreichen Einfängen und Beunden auf der Allmende zeigt, die deutlich ein Erstarken des Dorfes erkennen lassen. Aber nicht nur die bäuerliche Wirtschaft nahm mit Beginn der Neuzeit wieder zu, auch die Macht der Stände, der Gesamtheit der Grundherren des Landes, wuchs zusehends, besonders unter dem Einfluß römisch-rechtlicher Auffassungen. Am Beginn dieser Entwicklung und als erste Reaktion auf die erstarkende Herrenmacht stehen die Bauernaufstände im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts, die aber diese Entwicklung nicht aufhalten konnten. Die Geldzinse der Bauern waren entwertet und reichten nun dem Adel nicht mehr aus zur Führung eines standesgemäßen Lebens, Erhöhungen der Grundzinse waren jedoch nicht durchführbar. Es blieb also nur der Weg, wieder zur Eigenwirtschaft überzugehen, Meierhöfe anzulegen und, da dies die „Not“ erforderte, wieder auf die bäuerliche Robotleistung zurückzugreifen. Diese Entwicklung begann allmählich nach 1500, wuchs besonders in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts immer intensiver an und erreichte nach 1600 ihren Höhepunkt in der Steiermark. Fast jede Landtagssitzung hatte sich mit Gesuchen um „Austuung“ neuer Meierhöfe zu befassen, und doch waren das nur jene Fälle, die eine Abschreibung des aus der Untertanenhand in Herrenbesitz übergegangenen Rustikallandes von der Gültsteuer betrafen. Wie umwälzend diese Entwicklung war, zeigt am besten das Beispiel der Herrschaft Schwanberg, bei der um 1500 kein Acker in Eigenwirtschaft war, im 17. Jahrhundert aber die Zahl der Meierhöfe auf sieben anstieg. Zahlreiche Bauernhöfe, gerade in den schönsten Lagen, wurden gelegt, damit die Gutsbetriebe sich breitmachen konnten. Diese Entwicklung umfaßte das ganze Land, besonders intensiv aber die Mittel- und Untersteiermark. Die Vergrößerung des Gutslandes wieder hatte, da dies die „Not“ der Herren erforderte, eine ständige Steigerung der Robot zur Folge, da die Untertanen „die sogenannte Robot gemäß ihren Kräften und den herrschaftlichen Notwendigkeiten zu verrichten schuldig sind“. Diese Entwicklung führte fast in der gesamten mittleren und unteren Steiermark zur Einführung der täglichen Robot, während die obersteirischen Bauern diesen Bestrebungen Widerstand zu leisten und damit die Bildung von ausgesprochenen Gutsherrschaften zu verhindern vermochten. So wurden das 16. bis 18. Jahrhundert die Jahrhunderte der Herrenmacht und Bauernnohmacht, der Herrenlust und Bauernfron, in denen das Wort Untertan erst seinen richtigen, bitteren Gehalt bekam. Obwohl schon das 17. Jahrhundert, besonders dessen zweite Hälfte, bereits wieder eine rückläufige Ent-

wicklung anbahnte, blieb doch die tägliche ungemessene Robot auf den Herrschaften des Unterlandes bestehen, bis unter Kaiserin Maria Theresia die Bauernschutzgebung des Staates eingriff. Erst der absolute aufgeklärte Staat dieser Zeit war imstande, die Ständemacht einzudämmen, doch standen auch bei diesen Maßnahmen nicht soziale Motive Pate, sondern die Erhaltung der Steuerkraft des Untertans und der Wehrkraft des Landes, also die allgemeinen Staatsinteressen und das Staatswohl an sich.

In Anno

Styr. videlicet

|   |  |
|---|--|
| <p> <i>F</i> Leopoldus. pence viam.<br/>             xxx. d. ij. ca. et 1. oct. pp.<br/> <i>F</i> Conrad. pence viam.<br/>             vij. ca. et 1. oct. pp.<br/> <i>F</i> Leopoldus. in fine v. sol.<br/>             n. xij. d. v. ca. 1. oct. pp.<br/> <i>F</i> Diemarus. in dadio hoggow.<br/>             d. v. ca. de curia deslata.<br/>             v. ca.<br/> <i>F</i> Wal. cum sui hogg. d.<br/>             et p. d. de pinto. v. ca. 1.<br/>             oct. pp.<br/> <i>F</i> Gwert. sub decucht.<br/>             hogg. d. v. ca. 1. oct. pp.<br/> <i>F</i> Leubinus. subtus est. h.<br/>             d. v. ca.<br/> <i>F</i> Gult. in dadio. xv. d.<br/>             de pinto. vij. d. v. ca. 1. oct.<br/>             pp.<br/> <i>F</i> An. in pendenol. xij. d.<br/> <i>F</i> Rudolfus. hitem. xij. d.<br/> <i>F</i> Geringer. 1. th. v. ca. et 1.<br/>             oct. pp.<br/> <i>F</i> Wilt. apud viam. cum<br/>             sui. v. sol. v. ca. et 1. oct. pp.<br/> <i>F</i> Wilt. officet. vij. sol.<br/>             v. ca. 1. oct. pp.<br/> <i>F</i> Antraen. in foua. cum<br/>             sui. vij. sol. de pio. xij. d.<br/>             v. ca. 1. oct. pp.<br/> <i>F</i> Hermannus. in Collo. xxx.<br/>             d. v. ca.<br/> <i>F</i> Gombi. in Lehen. 1. th. d.<br/>             de pinto. xij. d. v. ca. 1. oct.<br/>             pp.         </p> | <p> <i>F</i> Leopoldus. Gen. ipus. vi.<br/>             sol. de pio. vij. d. v. ca.<br/>             1. oct. pp. et 1. poram.<br/> <i>F</i> An. in foua. 1. th. v.<br/>             v. d. v. ca.<br/> <i>F</i> Diemarus. in Lehen. v.<br/>             sol. v. ca. 1. oct. pp.<br/> <i>F</i> in Schongrunt. Dvingus.<br/>             vij. d. v. ca.<br/> <i>F</i> An. Dutor. xij. d. v.<br/>             ca.<br/> <i>F</i> Waktens. xij. d. v. ca.<br/> <i>F</i> Leopoldus. Solnd. xxxij.<br/>             d. v. ca.<br/> <i>F</i> Anwardus. xxxij. d.<br/>             v. ca. 1. oct. pp.<br/> <i>F</i> Rudolfus. xxxij. d. v. ca.<br/>             1. oct. pp.<br/> <i>F</i> Braulo. Leopoldus. xv. d.<br/>             v. ca. 1. oct. pp.<br/> <i>F</i> Antraen. in Schacten. vij. d.<br/>             xxxij.<br/> <i>F</i> Antraen. in Schacten. vij. d.<br/> <i>F</i> Leopoldus. cum sui. xl. d.<br/>             vij. ca. 1. oct. pp.<br/> <i>F</i> Semlar. xij. d. v. ca.<br/> <i>F</i> Papo. xvij. d. v. ca.<br/> <i>F</i> Antra. xl. d. v. ca.<br/> <i>F</i> Schreiner. xv. d. v. ca.<br/> <i>F</i> Septimus. xv. d. v. ca.<br/> <i>F</i> Palata. hitem. xv. d.<br/>             v. ca.<br/> <i>F</i> Leopoldus. in Curia. de<br/>             pinto. v. d.<br/> <i>F</i> Wilt. in villa. vij. d.         </p> |
|---|--|

Abb. 1: Seite aus dem Urbar des Klosters Formbach (Vornbach) in Bayern betr. den Besitz in Mönichwald aus dem Jahre 1343